

des § 45 Abs. 1 S. 1 StPO, soweit nötig, europarechtskonform auf zwei Wochen auszudehnen.<sup>7</sup>

**III. Folgefragen.** Drei Folgefragen sind jedoch bislang ungeklärt.

**1.** Zunächst versteht es sich von selbst, dass ein ausländischer Beschuldiger nur dann »in die gleiche Lage versetzt wird, als sei ihr der Strafbefehl persönlich zugestellt worden« (Leitsatz 2), wenn ihm keine nachteiligen Kostenfolgen drohen; nur dann ist ihm gleichermaßen die »wirksame Ausübung der Rechte nach Art. 6 der Richtlinie 2012/13« (Leitsatz 3) ermöglicht. Daher fallen hier etwaige Kosten der Wiedereinsetzung, abweichend von § 473 Abs. 7 StPO, zwingend der Staatskasse zur Last.<sup>8</sup>

**2.** Daneben wird in der Literatur teilweise behauptet, dass nur bei fehlendem Verschulden in die verspätete Kenntnisnahme vom Strafbefehl Wiedereinsetzung zu gewähren sei.<sup>9</sup> Dem ist in dieser Sonderkonstellation trotz des Wortlauts des § 44 S. 1 StPO zu widersprechen: Nach den klaren Worten des *EuGH* ist der Beschuldigte nach tatsächlicher Kenntniserlangung »in die gleiche Lage [zu versetzen], als sei [ihm] der Strafbefehl persönlich zugestellt worden« (Leitsatz 2). Dies würde aber konterkariert, wenn man die Zulässigkeit des Einspruchs von einer – und sei es auch nur reduzierten – Verschuldensprüfung abhängig machte. Allein bei Rechtsmissbrauch (etwa einer Vereitelung der tatsächlichen Kenntnisnahme, bis Verjährung eingetreten ist) erscheint eine Versagung des Einspruchs möglich, ohne dass hierdurch eine »wirksame Ausübung der Rechte nach Art. 6 der Richtlinie 2012/13« behindert würde.

**3.** Schließlich zur Belehrungspflicht nach § 409 Abs. 1 Nr. 7 StPO: Die dort statuierte Belehrung muss »die wirksame Ausübung der Rechte nach Art. 6 der Richtlinie 2012/13 ermöglicht[en]« (Leitsatz 3), darf ausländische Beschuldigte nicht diskriminieren und darf diese insbesondere nicht faktisch von einer Einspruchseinlegung abhalten. Daher muss die Belehrung die vorgenannte, erweiterte Möglichkeit zur Einspruchseinlegung klar zum Ausdruck bringen. Daher sind Beschuldigte zu belehren, dass ihnen die volle zweiwöchige Einspruchsfrist ab ihrer persönlichen Kenntnisnahme vom Strafbefehl selbst dann zur Verfügung steht, wenn der Strafbefehl infolge der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten rechtskräftig geworden sein sollte.

Wiss. Mit. Dr. *Dominik Brodowski*, LL.M. (UPenn),  
Frankfurt/M.

## Zustellung des Strafbefehls an fremdsprachige Beschuldigte

StPO § 37 Abs. 3; GVG § 187

**Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfah-**

**ren ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsakt wie ein im nationalen Recht vorgesehener Strafbefehl zur Sanktionierung von minder schweren Straftaten, der von einem Richter nach einem vereinfachten, nicht kontradiktorischen Verfahren erlassen wird, eine »wesentliche Unterlage« im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels darstellt, von der verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des betreffenden Verfahrens nicht verstehen, gemäß den von dieser Bestimmung aufgestellten Formerfordernissen eine schriftliche Übersetzung erhalten müssen, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um so ein faires Verfahren zu gewährleisten. (amtl. Ls. in dt. Übersetzung)**

*EuGH* (5. Kammer), Urt. v. 12.10.2017 – C-278/16 (LG Aachen)

**Anmerkung: I. Strafbefehl als »Urteil« i.S.d. § 37 Abs. 3 S. 1 StPO:** In überzeugender Weise stellt die *Fünfte Kammer* des *EuGH* klar, dass es nicht nur ein Gebot der Verfahrensfairness, sondern des (sekundären) Unionsrechts ist, einen Strafbefehl in eine Sprache zu übersetzen, die der Beschuldigte auch versteht. Denn nur dann wird er verlässlich in die Lage versetzt, die ihm eingeräumten Verfahrensrechte – und damit insbesondere das Recht zur Einlegung eines Einspruchs – wahrzunehmen. Dieses Gebot ist nicht nur auf Unionsbürger begrenzt, sondern auf alle Personen auch aus Drittstaaten zu erstrecken, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind – dies verdeutlicht die weitreichende praktische Dimension des *EuGH*-Urteils vom 12.10.2017.

In seinem Urteil beantwortet der *EuGH* zwar nicht *explizit* die konkret gestellte Vorlagefrage des *LG Aachen*, ob ein »Urteil« im Sinne des § 37 Abs. 3 S. 1 StPO auch ein Strafbefehl sein kann. Das beruht (auch) darauf, dass der *EuGH* zur Auslegung *nationalen Rechts* nicht berufen ist, sondern nur zur Auslegung des *Unionsrechts*.<sup>1</sup> Im Rahmen der »faktische[n] Präjudizwirkung«<sup>2</sup> des *EuGH*-Urteils sind nunmehr jedoch *alle* Gerichte und auch die Strafverfolgungsbehörden dazu berufen, durch unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Strafverfahrensrechts dem Gebot Rechnung zu tragen, dass auch Strafbefehle als Kombination von Anklageschrift und Urteil (Rn. 31: »Unter diesen Umständen stellt ein ... Strafbefehl zugleich eine Anklageschrift und ein Urteil im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2010/64 dar«) einem fremdsprachigen Beschuldigten erforderlichenfalls<sup>3</sup> in schriftlicher Übersetzung zu übersenden sind.

Das hat für die praktische Handhabung des deutschen Strafprozessrechts erhebliche Konsequenzen. Der in Rn. 33 des Urteils geäußerten Maßgabe, dass eine fremdsprachige Person bei bloßer Übermittlung eines in deutscher Sprache (§ 184 GVG) verfassten Strafbefehls »nicht in der Lage [ist], die ihr gegenüber erhobenen Vorwürfe zu verstehen, und [...] somit ihre Verteidigungsrechte nicht wirksam ausüben [kann], wenn sie nicht eine Übersetzung des Strafbefehls in eine ihr verständliche Sprache erhält«, lässt sich dabei nur umfassend Rechnung tragen, wenn man § 37 Abs. 3 S. 1 StPO unionsrechtskonform und mit Teilen der bisherigen

<sup>7</sup> *Zündorf* NStZ 2017, 38 (43); *Brodowski* StV 2016, 205 (211); i.E. ebenso, wenn auch mittels einer Konstruktion über eine Wiedereinsetzung in die einwöchige Wiedereinsetzungsfrist *Kuhlhanek* JR 2016, 207 (211).

<sup>8</sup> Vgl. *Brodowski* StV 2016, 205 (211).

<sup>9</sup> So *Kuhlhanek* JR 2016, 207 (212); *ders.* StV 2016, 813 (815).

<sup>1</sup> Siehe nur *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015, Kap. 6 Rn. 10.

<sup>2</sup> Siehe erneut *Hecker* (Fn. 1), Kap. 6 Rn. 16.

<sup>3</sup> Ausnahmen erfordern eine unionsrechtliche Grundlage in den – eng auszulegenden – Art. 3 Abs. 4, 7 und 8 RL 2010/64/EU.

Rspr.<sup>4</sup> dahingehend auslegt, dass ein Strafbefehl einem Urteil im Sinne dieser Vorschrift gleichsteht – wie bekanntlich auch in anderen normativen Kontexten, etwa im Wiederaufnahmerecht nach § 373a Abs. 2 StPO. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist hingegen, entgegen anderen Teilen der Rspr.<sup>5</sup> und insbesondere anders als im Kontext der Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte<sup>6</sup> kein adäquater Ersatz, denn sie bürdet die Übersetzungs(kosten)last – entgegen den Maßgaben der RL 2010/64/EU – dem Beschuldigten auf.<sup>7</sup>

**II. Eingrenzbare Konsequenzen für Neufälle.** Zukünftig sind daher Strafbefehle, die sich gegen einen nach Aktenlage fremdsprachigen Beschuldigten als Angeklagten (§ 409 Abs. 1 Nr. 1 StPO, Nr. 110 Abs. 2 lit. a RiStBV) richten, stets zusammen mit einer Übersetzung zuzustellen. Erfolgt dies nicht, beginnt die Einspruchsfrist bis zur Zustellung der Übersetzung nicht zu laufen,<sup>8</sup> so dass der Strafbefehl vorerst weder rechtskräftig noch vollstreckbar (§ 449 i.V.m. § 410 Abs. 3 StPO) wird. Um bereits den Anschein eines rechtskräftigen Strafbefehls zu vermeiden, empfiehlt es sich in derartigen Fällen gleichwohl, binnen der Zweiwochenfrist des § 410 Abs. 1 StPO Einspruch einzulegen. Diesem Rechtsbehelf steht die unwirksame Zustellung nicht entgegen.<sup>9</sup>

**III. Potentiell weitreichende Konsequenzen für Altfälle – eine fallgruppenbasierte Skizze:** Vor dem Hintergrund des bereits oben (unter I.) geschilderten personalen Anwendungsbereichs der *EuGH*-Rspr. haben wir es bei der Frage der Auswirkung des Urteils auf Altfälle mit einem Problem großer Zahlen zu tun. Nach den jüngsten Angaben in der amtlichen Rechtspflegestatistik sind allein in den Jahren 2013 bis 2016 – für 2017 liegen noch keine Daten vor, es dürften aber wohl unter Zugrundelegung des langjährigen Mittels wiederum mehr als 560.000 Fälle dazugekommen sein – insgesamt über 2,3 Millionen Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (ohne die Fälle des § 408a StPO) gestellt worden.<sup>10</sup> Auch die Mehrzahl an veröffentlichter Rspr. zur der hier diskutierten Frage spricht dafür, dass darunter eine erkleckliche Anzahl von Strafbefehlen ist, die seit dem Inkrafttreten<sup>11</sup> der § 37 Abs. 3 StPO, § 187 Abs. 2 GVG am 06.07.2013 ohne Übersetzung zugestellt wurden, obwohl sie nach den *EuGH*-Maßgaben übersetzungsbedürftig gewesen wären. Für den Umgang mit solchen Altfällen sind insgesamt sechs verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden:

**1. Zustellung erfolgte vor dem 27.10.2013.** Vor Ablauf der Umsetzungsfrist am 27.10.2013 (Art. 9 RL 2010/64/EU) musste diese Richtlinie – trotz teils widersprüchlicher Rspr. des *EuGH* zu der Frage einer etwaigen Vorwirkung von Richtlinien<sup>12</sup> – noch nicht zwingend bei der Auslegung des § 37 Abs. 3 StPO berücksichtigt werden. Es war bis dahin zumindest vertretbar, jene Vorschrift nicht auf Strafbefehle anzuwenden. Damit ist es auch vertretbar anzunehmen, dass Zustellungen allein der deutschen Fassung des Strafbefehls ohne eine Übersetzung bis zu diesem Datum die Einspruchsfrist in Gang setzen konnten, so dass – bei Verstreichenlassen der Einspruchsfrist – der Strafbefehl in dieser Fallgruppe rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist.

**2. Keine Einlegung eines Einspruchs nach dem 27.10.2013.** Erheblich sind die Auswirkungen der *EuGH*-Judikatur – und zwar sowohl auf der Primärebene der Bestandskraft strafprozessualer Entscheidungen als auch mit Blick auf die fiskali-

sche Sekundärebene –, wenn gegen einen übersetzungsbedürftigen Strafbefehl nach dem 27.10.2013 kein Einspruch eingelegt wurde. Wurde ab diesem Stichtag ein solcher Strafbefehl ohne Übersetzung zugestellt, ist gegen diese Entscheidung – entsprechend der oben II. dargelegten Analyse – ein Einspruch auch jetzt noch zulässig, soweit dem weder Rechtsmissbrauch noch der Gedanke der Verwirkung entgegenstehen.<sup>13</sup> Dies führt zu Weiterungen: Da ein unwirksam zugestellter Strafbefehl weder rechtskräftig noch vollstreckbar werden kann, haben die Strafverfolgungsbehörden – vorbehaltlich einer Nachholung der Zustellung und unter Beachtung der Regelungen über die Verfolgungsverjährung – von einer Vollstreckung vorläufig Abstand zu nehmen.<sup>14</sup> Wurde der nur vermeintlich rechtskräftige Strafbefehl und insbesondere eine darin ausgesprochene Geldstrafe bereits vollstreckt (etwa durch Verrechnung mit einem hinterlegten Betrag, § 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO), so kann diese – in den Grenzen von Treu und Glauben<sup>15</sup> – auf Grundlage des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs (vorläufig) zurückgefordert werden.

**3. Verwerfung des Einspruchs als unzulässig.** Wurde ein Einspruch als unzulässig verworfen, bedeutet dies an sich,

- 4 LG Stuttgart [7. Gr. Strafkammer] StV 2014, 539 m. zust. Anm. *Hinderer* StraFo 2014, 293; *Krenberger* jurisPR-VerfR 18/2014 Anm. 6; LG Gießen NStZ-RR 2015, 283 m. zust. Anm. *Lange* jurisPR-StrafR 17/2015 Anm. 3; LG Freiburg StV 2017, 667; siehe ferner BeckOK-StPO/Larcher, 27. Ed. 2017, § 37 Rn. 36a f.; SSW-StPO/Mosbacher, 2. Aufl. 2016, § 37 Rn. 54; tendenziell auch LR-StPO/Graalman-Scherer, 26. Aufl. 2014, Nachtr. § 37 Rn. 4; offen gelassen in BVerfG, Beschl. v. 23.01.2017 – 2 BvR 2272/16 –, juris.
- 5 LG Ravensburg NStZ-RR 2015, 219; LG Stuttgart [19. Gr. Strafkammer], Beschl. v. 13.9.2016 – 19 Qs 49/16, juris; ebenso Meyer-Goßner/Schmitt-StPO, 60. Aufl. 2017, § 37 Rn. 31; KMR-StPO/Ziegler, Stand: 82. EL 2017, § 37 Rn. 59a; tendenziell auch SK-StPO/Weglau, 4. Aufl. 2013, § 37 Rn. 46.
- 6 Siehe hierzu EuGH, Urt. v. 22.03.2017 – verb. Rs. C-124/16, C-188/16 und C-213/16 = StV 2018, 69 (in diesem Heft vorstehend) m. Anm. *Brodowski; Zivindorf* JR 2017, 488.
- 7 Im Widerspruch zur RL 2010/64/EU steht auch der Verschuldensmaßstab des § 44 StPO; hierzu LG Ravensburg NStZ-RR 2015, 219 (220) unter Verweis auf BVerfG StV 1995, 394. Dort heißt es: »Unzureichende Sprachkenntnisse entheben den Ausländer allerdings nicht der Sorgfaltspflicht in der Wahrnehmung seiner Rechte, weshalb er sich in angemessener Frist Gewißheit über den Inhalt des von ihm als amtlich erkanntes Schreiben verschaffen muß«. Wie bei EuGH, Urt. v. 22.03.2017 – verb. Rs. C-124/16, C-188/16 und C-213/16 (Fn. 6) ließe sich dies zwar unionsrechtskonform korrigieren, nicht aber die Übersetzungs(kosten)last.
- 8 BT-Drs. 17/12578, 14; OLG München StV 2014, 532; LR-StPO/Graalman-Scherer (Fn. 4), Nachtr. § 37 Rn. 4; MüKo-StPO/Valerius, 2014, § 37 Rn. 71; zur Heilungsmöglichkeit siehe BeckOK-StPO/Larcher (Fn. 4), § 37 Rn. 30a.E.
- 9 Siehe nur LG Frankfurt StraFo 2009, 22 (23); LG Stuttgart [7. Gr. Strafkammer] NStZ-RR 2014, 216 (217); insoweit in StV 2014, 539 nicht abgedr.; Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 5), § 410 Rn. 1; LR-StPO/Gössel (Fn. 4), § 410 Rn. 7 f.
- 10 Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2016, S. 14 f.
- 11 Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren (BGBl. 2013 I, S. 1938).
- 12 S. hierzu umfassend Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Stand: 61. EL 2017, Art. 288 AEUV Rn. 118, 133 m.w.N.
- 13 Zum – eng begrenzten – Anwendungsbereich beider Rechtsinstitute im Strafprozessrecht LR-StPO/Lüderssen/Jahn, 27. Aufl. 2016, Einl. M Rn. 3 und 43 m.w.N.
- 14 Zur materiell-strafrechtlichen Flankierung dieses Gebots in § 345 Abs. 3 S. 1 StGB siehe OLG Hamm NStZ 1983, 459.
- 15 Hier steht zu erwarten, dass das wenig konturscharfe Argumentationspotential der Rückkaufnahme von der Justizpraxis im Einzelfall genutzt werden wird, denn der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch kann ausgeschlossen sein oder jedenfalls gekürzt werden, wenn das Erstattungsverlangen »den Wertvorstellungen aller billig und gerecht Denkenden widerspricht« (MAH Verwaltungsrecht/Jeromin/Kirchberg, 4. Aufl. 2017, § 18 Rn. 244 u.H.a. BVerfG NJW 1998, 3135 [wo sich die altbekannte schlüpfrige Formel aber zumindest nicht explizit wiederfindet]).

dass der Strafbefehl in seiner ursprünglichen Gestalt rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist. Denn nur dieser, nicht aber der Verwerfungsbeschluss steht einem Urteil gleich (§ 410 Abs. 3 StPO). Die formelle Rechtskraft des Verwerfungsbeschlusses bezieht sich allerdings nur auf den bereits eingelegten Einspruch; ihm kann keine Sperrwirkung für eine erneute Einspruchseinlegung entnommen werden. Da ein unzureichend zugestellter Strafbefehl jedoch nicht rechtskräftig werden konnte, kann daher nunmehr noch Einspruch eingelegt werden,<sup>16</sup> zumal § 359 StPO grundsätzlich nur auf rechtskräftige Urteile<sup>17</sup> anwendbar ist. Die Frage, wann diese Einspruchsmöglichkeit unter Berücksichtigung des Rechtsmissbrauchs- und Verwirkungsgedankens endet, kann nur mit Blick auf den Einzelfall entschieden werden. Dabei wird freilich – wie auch sonst im Wiedereinsetzungsrecht bei Strafbefehlen<sup>18</sup> – auf die Kenntnis des Angeklagten, nicht diejenige eines etwa mandatierten Verteidigers aus der Lektüre der Tagespresse und Fachzeitschriften wie dieser abzustellen sein. Ab dem Zeitpunkt *dieser* positiven Kenntnis dürften die vom BVerfG<sup>19</sup> in anderem Zusammenhang bereits gebilligten Kriterien der Verwirkung durch treuwidriges Zuwarten des Beschuldigten vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs einschlägig sein.

**4. Rücknahme des Einspruchs.** Wurde der Einspruch zurückgenommen, so steht bei formaler Betrachtung der Rechtskraft des Strafbefehls zwar dessen unzureichende Zustellung entgegen. Eine erneute Einspruchseinlegung erscheint indessen – jedenfalls bei typisierender Betrachtung – in dieser Fallgruppe als rechtsmissbräuchlich (Gedanke des *venire contra factum proprium*), weshalb ein Rechtsschutzbedürfnis regelmäßig nicht bestehen dürfte.<sup>20</sup>

**5. Einspruch wurde als zulässig erachtet.** Wurde die Einspruchseinlegung als zulässig erachtet, so führte dies im gesetzlichen Normalfall zu einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung unter Beachtung von §§ 185, 187 GVG und sodann zu einem Urteil. Soweit im Hauptverfahren vor dem Amtsgericht § 37 Abs. 3 S. 1 StPO beachtet wurde, konnte dieses Urteil rechtskräftig und damit auch vollstreckbar werden. Auf die unwirksame Zustellung des Strafbefehls kommt es daher nach prozessualer Überholung in dieser Fallgruppe überhaupt nicht mehr an.

**6. Verwerfung des Einspruchs gem. § 412 S. 1 i.V.m. § 329 Abs. 1 StPO.** Voraussetzung eines Verwerfungsurteils gem. § 412 S. 1 i.V.m. § 329 Abs. 1 StPO ist zwar ein wirksam zugestellter Strafbefehl.<sup>21</sup> Gleichwohl erwächst in dieser letzten Fallgruppe das Verwerfungsurteil in Rechtskraft und steht daher einer erneuten Einspruchseinlegung im Wege. Da § 359 Nr. 6 StPO derzeit (noch) ganz vorherrschend nicht nur auf Entscheidungen des EGMR, sondern auch auf Entscheidungen mit *inter partes*-Wirkung beschränkt ausgelegt wird,<sup>22</sup> kommt auch eine auf den vorstehenden EuGH-Leitsatz gestützte Wiederaufnahme kaum mit praktischer Aussicht auf Erfolg in Betracht.

Wiss. Mit. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn), und Prof. Dr. Matthias Jahn, Richter am OLG, Frankfurt/M.

## Polizeiliche und strafprozessuale Datenerhebungen; Reichweite von Art. 10 GG

BKAG §§ 20v Abs. 2 S. 2, 20w Abs. 2 S. 2; StPO §§ 35, 94, 98, 101 Abs. 7 S. 2; EGGVG § 23 Abs. 1; GG Art. 10

**1. Für den nachträglichen Rechtsschutz gegen bereits erledigte verdeckte polizeiliche Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus nach §§ 20g bis 20n BKAG ist nicht der ordentliche, sondern ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet; das gilt auch, wenn wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird und somit gem. § 20w Abs. 2 S. 2 BKAG die Benachrichtigung der von diesen Überwachungsmaßnahmen betroffenen Personen durch die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts durchzuführen ist. (amtl. Leitsatz)**

**2. Der zugangsgesicherte Kommunikationsinhalt in einem E-Mail-Postfach, auf das der Nutzer nur über eine Internetverbindung zugreifen kann, unterfällt dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG). Das Fernmeldegeheimnis knüpft an das Kommunikationsmedium an und will jenen Gefahren für die Vertraulichkeit begegnen, die sich gerade aus der Verwendung dieses Mediums ergeben, das einem staatlichen Zugriff leichter ausgesetzt ist als die direkte Kommunikation unter Anwesenden.**

**3. Eine derartige Gefahrenlage besteht aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Nutzers auch für die Fälle der auf einem Mailserver des Providers (zwischen- oder end-) gespeicherten E-Mails, weil der Kommunikationsteilnehmer keine Möglichkeit hat, die Weitergabe der E-Mails durch den Provider zu verhindern. Da Art. 10 Abs. 1 GG die Vertraulichkeit der Kommunikation schützt, ist die Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung kommunikativer Daten ohne Einwilligung des Betroffenen, aber auch schon die Anordnung des Zugriffs**

16 Siehe näher soeben III.2.

17 Siehe näher Meyer-Götsner/Schmitt-StPO (Fn. 5), Vor § 359 Rn. 5 m.w.N.; LR-StPO/Gössel (Fn. 4), Vor § 359 Rn. 49 ff.

18 Seit RGSt 40, 118 (120 ff.); vgl. BGHSt 14, 306 (308 ff.); BVerfG [3. Kammer des 2. Senats], NJW 1994, 1856; KK-StPO/Maul, 7. Aufl. 2013, § 44 Rn. 30; Jahn JuS 2012, 1044 (1045) m.w.N.

19 BVerfGK 13, 382 (388) m. insoweit zust. Anm. Jahn JuS 2008, 554 (555) für die Beschwerde nach § 304 StPO: »Das Rechtsschutzbedürfnis kann entfallen, wenn die verspätete Geltendmachung eines Anspruchs gegen Treu und Glauben verstößt, etwa weil der Berechtigte sich verspätet auf das Recht beruft (Zeitmoment) und unter Verhältnissen untätig geblieben ist, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt (Umstandsmoment)«.

20 S. nochmals die 3. Kammer des 2. Senats in BVerfGK 13, 382 (388); Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 2. Aufl. 2017, Rn. 308 m.w.N.

21 OLG Karlsruhe StV 1995, 8 (9); KK-StPO/Maur (Fn. 18), § 412 Rn. 3 m.w.N.

22 Zur Beschränkung *inter partes* s. nur OLG Bamberg BeckRS 2013, 05389; LR-StPO/Gössel (Fn. 4), § 359 Rn. 193; KK-StPO/Schmidt (Fn. 18), § 359 Rn. 39; BeckOK-StPO/Singelstein (Fn. 4), § 359 Rn. 35a; a.A. LG Ravensburg NStZ-RR 2001, 115 (116); Weigend StV 2000, 384 (388); Ambos NStZ 2002, 628 (629) sowie (*de lege ferenda*) Swoboda HRRS 2009, 188 (192) m.w.N. Zur Frage der Wiederaufnahme bei Verstoß gegen Unions(grund)rechte siehe (abl.) OLG Karlsruhe Justiz 2005, 21 sowie (insb. *de lege ferenda*) SK-StPO/Frister (Fn. 5), § 359 Rn. 89; Schmahll/Köber EuZW 2010, 927. Zu gegenläufigen Tendenzen in Österreich siehe grdlg. OGH, Beschl. v. 01.08.2007 – 13 Os 135/06 m (*inter partes*) sowie EuGH, laufende Rs. C-234/17 (XC u.a.) (Anwendbarkeit auf Unionsrecht).